

Teilnehmenden geben diese Erklärung bei Veranstaltungsbeginn schriftlich ab. Diese Erklärungen werden bei der verantwortlichen pädagogischen Fachkraft zum Veranstaltungsbeginn abgegeben.

- Sollten Teilnehmende während der Durchführung der Maßnahme starke Erkältungssymptome aufweisen, sind sie von der Gruppe zu isolieren und einem Arzt bzw. einer Ärztin vorzustellen.¹

Diese Coronaregeln erhalten die Teilnehmenden im Vorfeld per E-Mail.

Bereich	Maßnahmen durch den CVJM Thüringen e.V.
Unterweisung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die hauptamtlich Mitarbeitenden werden zur Durchführung von Hygienebelehrungen angeleitet, eine interne Schulung erfolgt im Vorfeld der Durchführung der Maßnahme. ▪ Ehrenamtlich Mitarbeitende werden durch die verantwortliche pädagogische Fachkraft ebenfalls auf die besonderen Hygienemaßnahmen und deren Relevanz sensibilisiert und belehrt. ▪ Die Belehrung minderjähriger junger Menschen (Teilnehmende) mit den sorgeberechtigten Angehörigen im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach § 34 IfSG erfolgt im Vorfeld der Freizeit durch ein Informationsblatt. Vor Ort werden die Teilnehmenden durch den Maßnahmenleiter ebenfalls belehrt. ▪ Der CVJM hat von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die sich nicht an die vorliegenden Infektionsschutzregeln halten, der Maßnahme/dem Gelände der Jugendbildungsstätte zu verweisen. Bei Minderjährigkeit der Teilnehmenden tragen die Personensorgeberechtigten die Verantwortung für das Abholen der Teilnehmenden in Hoheneiche.
Hygienemanagement	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Duschen/Waschräume und Sanitäreanlagen werden desinfiziert übergeben. Diese werden täglich mehrmals gelüftet. Sie werden täglich gereinigt und desinfiziert. In diesen Räumen sind Hinweisschilder zur richtigen Handhygiene angebracht. ▪ Die zur Verfügung stehenden Räume sind der Gruppe zugeordnet und werden nicht von Gruppenfremden Personen während der Maßnahme genutzt. Diese werden gereinigt und desinfiziert übergeben. ▪ Fahrzeuge, die zum Transfer von Kleingruppen genutzt werden, werden an den Türgriffen und Innentüren nach der Nutzung desinfiziert. ▪ Pädagogische Materialien wie Spiele, Stifte, Moderationsmaterial etc. verbleiben in den Kleingruppen (Workshops) und werden

¹ Als Orientierung dient das Handlungsschema zum Umgang mit Erkältungssymptomen des Bildungsministeriums, siehe Anlage.

	<p>während der Maßnahme nicht getauscht. Nach Benutzung werden diese ebenfalls gereinigt und desinfiziert.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die genutzten Räumlichkeiten werden stündlich für 10 Minutenstoßgelüftet. ▪ Die Möglichkeit zur Händedesinfektion steht gut sichtbar im Speisesaal sowie im Sanitärbereich zur Verfügung. ▪ Die Essensversorgung erfolgt durch die Gruppe selbst. Es wird besonderen Wert auf das Einhalten der Hygienemaßnahmen gelegt. Die Speisenverteilung erfolgt durch Essensausgabe (kein Buffet). Je nach Tagesplanung erfolgt - wenn möglich - die Einnahme der Speisen im Speisesaal zeitversetzt, sodass nicht alle Teilnehmenden gleichzeitig im Raum sind. Stoßlüftungen erfolgen direkt vor und nach den Mahlzeiten.
Mund-Nasen-Schutz (MNS)/ Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Bedeckung des Mund-Nasen-Bereiches nach § 6 Abs. 3 bis 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO wird beim Eintreten und Verlassen von Einrichtungen sowie in Situationen empfohlen, in denen das Mindestabstandsgebot nicht eingehalten werden kann. ▪ Bei dem Ankommen und Abholen zu Beginn und zum Ende der Maßnahme wird von allen Mitarbeitenden, Teilnehmenden und Eltern ein/e MNS/MNB getragen. Die Teilnehmenden werden über ausgewiesene Wege geleitet und die Kontakte werden so gering wie möglich gehalten. Zudem wird das Abstandgebot beachtet. ▪ Innerhalb der festen Teilnehmergruppe ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich.
Personenbezogene Daten	<p>Die personenbezogenen Daten der Teilnehmenden werden über Teilnehmendenlisten mit Vor- und Familiennamen, Adresse und Telefonnummer zu erfasst. Diese Erfassung wird ausschließlich zur Infektionsnachverfolgung beim Gesundheitsamt benutzt. Diese Listen werden beim CVJM für die Dauer von 4 Wochen aufbewahrt und ausschließlich auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vollständig auszuhändigen. Nach Ablauf dieser Frist ist diese Teilnehmendenliste zu vernichten. Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig.</p>

2. Konzept der außerschulischen Bildungsmaßnahmen

In unserer Jugendbildungsstätte Hoheneiche können aufgrund der zwei Häuser bis zu zwei Gruppen parallel und ohne Kontakte untereinander agieren.

Die Durchführung der geplanten außerschulischen Bildungsmaßnahme findet in unserer Jugendbildungsstätte Hoheneiche statt. Dort stehen das Freizeitheim, das Camphaus, das Kaminzimmer sowie das großzügige Außengelände zur Verfügung.

Während dieser Maßnahme gibt es keine weitere Nutzung durch eine andere Gruppe.

Die Bildungsmaßnahme wird mit 33 Teilnehmenden und 16 ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie einer hauptamtlichen pädagogischen Fachkraft durchgeführt. Die Teilnehmenden kommen aus Thüringen. Die Teilnehmenden haben sich im Vorfeld angemeldet und sind dem CVJM somit im Vorfeld bekannt.

Die Bildungsmaßnahme setzt sich zusammen aus einem Vorbereitungswochenende des Mitarbeitendenteams sowie der Umsetzungswoche mit den Teilnehmenden.

Die Gruppe ist in ihrer Zusammensetzung über die gesamte Dauer des Angebotes konstant. Damit wird eine temporär isolierte Einheit gebildet (feststehende/nicht wechselnde Person erledigen bestimmte Tätigkeiten wie Einkauf; Außenkontakte werden nachvollziehbar und auf das Nötigste reduziert.).

Alle Gegenstände, die unvermeidbar von mehreren Personen benutzt werden und nicht selbst mitgebracht werden können, werden nach jeder Benutzung desinfiziert werden.

Die Unterbringung erfolgt in Zimmern von 2 bis 4 Personen. Dabei wird eine regelmäßige bis dauerhafte Lüftung gewährleistet. Wenn möglich, werden 1,5m Abstand der Schlafplätze angestrebt. Insgesamt stehen in beiden Häusern 17 Zimmer mit insgesamt 50 Betten zur Verfügung. Alle weiteren genutzten Räume werden regelmäßig gelüftet.

Das Leitungsteam der Maßnahme sowie die pädagogische verantwortet die Umsetzung der Hygienemaßnahmen (Reinigung, Desinfektion der Sanitärbereiche und Spielgeräte) und die Zubereitung von Speisen und Getränken.

Inhalte des Bildungsangebotes sind verschiedene Workshops, zu denen sich die Teilnehmenden verbindlich zuordnen. Diese finden in festgelegten Kleingruppen und festgelegten Räumen statt. Auch hier werden die Hygieneregeln beachtet. Auf das Einhalten des Mindestabstandes ist zu achten, wenn möglich und zumutbar. Ebenso wird regelmäßig stoßgelüftet.

Die Workshops sind: Band, Gesang, Medien, Tanz, Theater und Chor. Bei Chorproben wird angestrebt, diese im Freien, in der Veranstaltungshalle bzw. bei geöffneten Fenstern durchzuführen.

3. TEN SING Thüringen Seminar im Detail

Bezeichnung des Angebotes: TEN SING Thüringen Seminar, Vorbereitungswochenende

Angestrebte Zielgruppen: Junge Erwachsene aus Thüringen, 18-27 Jahre

Zeitraum: Fr. 16.10. (ab 19:00 Uhr) - Mo. 19.10.2020 (12:00 Uhr)

Verantwortliche/r Mitarbeiter/in: Lydia Günther, päd. Fachkraft

Bezeichnung des Angebotes: TEN SING Thüringen Seminar

Angestrebte Zielgruppen: Jugendliche aus Thüringen, 12-21 Jahre

Zeitraum: Mo. 19.10. (ab 15:30 Uhr) - So. 25.10.2020 (11:00 Uhr)

Verantwortliche/r Mitarbeiter/in: Lydia Günther, päd. Fachkraft

Handlungsschema zum Umgang mit Erkältungssymptomen in Schule, Kindertages- einrichtungen und Kindertagespflege im Kontext von COVID-19-Infektionen

Kind hat allgemeine, unspezifische Krankheitssymptome
– Betreuung ggf. möglich –

- kurzzeitig erhöhte Temperatur, aber kein Fieber ($<38,5$ °C) oder
- Schnupfen¹ oder
- leichter Husten oder Halskratzen¹

leichte Symptome ohne
erkennbare Beeinträchtigung
des Allgemeinzustandes

Aufnahme bzw. Betreuung
in Einrichtung möglich

keine
Verschlechterung der
Symptome

Betreuung in Einrichtung
weiter möglich

Zunahme der
Beschwerden

Beeinträchtigung des
Allgemeinzustandes
und/oder
Hinzukommen schwerer
Erkrankungssymptome,
die Symptomen einer COVID-19-
Erkrankung entsprechen

Weitere Gründe für ein Betretungsverbot:

- direkter Kontakt zu einer Person mit bestätigter COVID-19-Erkrankung
→ Aufnahme in Einrichtung 14 Tage nach letztem Kontakt **oder**
negatives Testergebnis COVID-19-Test **oder**
ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass Test med. nicht erforderlich ist
- Reiserückkehrer aus Risikogebiet
→ Vorlage COVID-19-Test mit negativem Ergebnis/Quarantäne

Weitere Hinweise:

- Der Test auf SARS-CoV-2 muss nicht zwangsläufig von einem Kinderarzt veranlasst werden. Es kann auch z. B. ein Allgemeinarzt konsultiert werden.

Symptome einer COVID-19-Erkrankung
– Betretungsverbot –

- Fieber ($\geq 38,5$ °C) **in Verbindung mit** neu aufgetretenem Husten **und/oder**
- Atemnot **und/oder**
- akuter Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns **und/oder**
- Schnupfen¹ **in Verbindung mit** anderen Symptomen einer akuten Erkrankung

- keine Aufnahme bzw. weitere Betreuung in Einrichtung
- Absonderung von der Gruppe / Klasse
- sofortige Abholung

Arztkonsultation zur
Feststellung der Notwendigkeit einer COVID-19-Testung

COVID-19-Test
nicht erforderlich
(anderer Befund liegt vor)

nach Genesung bzw. wenn kein
anderer medizinischer Grund
dagegen spricht²
Wiederzulassung:
bei Vorlage ärztliches Attest,
aus dem hervorgeht,
dass der Test medizinisch
nicht erforderlich ist

Testergebnis
negativ

nach Genesung bzw. wenn
kein anderer medizinischer
Grund dagegen spricht²
Wiederzulassung:
bei Nachweis Testergebnis
(nicht älter als 2 Tage)

Testergebnis positiv
- COVID-19-Erkrankung -

Wiederzulassung:

- nach Vorgaben des Gesundheitsamtes **oder**
- 10 Tage nach Symptombeginn **und** nach 48 Stunden Symptombefreiheit
➤ d.h. z. B. bei Symptombefreiheit nach 9 Tagen, Rückkehr am Tag 11

¹ Schnupfen und leichter oder gelegentlicher Husten sowie Halskratzen ohne weitere Krankheitszeichen sind kein Ausschlussgrund für die Aufnahme in Schule oder die Kindertagesbetreuung. Es muss ein weiteres Symptom wie Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenen Husten, Atemnot, Fieber oder akuter Geschmacks- oder Geruchssinnverlust hinzukommen.

² Sofern kein gesetzliches Betretungsverbot nach § 34 IfSG aufgrund einer anderen Erkrankung vorliegt.